

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 207/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Johann Josef S [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED], R [REDACTED]-Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Buchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtauflassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger, dessen Vater Jude war, im Oktober 1938 seine Stellung bei der Vacuum Oil Company Aktiengesellschaft in Prag (VOC) und die damit verbundene Anwartschaft auf Altersversorgung nicht aus Verfolgungsgründen verloren hat. Aus diesem Verlust kann ein Anspruch nach § 13 Abs. 1 BGG nicht hergeleitet werden. Denn auch diese Vorschrift setzt eine gegen den Kläger gerichtete Verfolgungsmaßnahme voraus (BGH RM 1962, 132). Er muß aus den Gründen des § 1 BGG in der Versorgung geschädigt worden sein, die ihm als Arbeitnehmer im privaten Dienst für den Fall des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit in Aussicht gestellt war.

- 3 -

Aus dem Gesetz folgt unmittelbar, daß der Verfolgte als Arbeitnehmer, also auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Aussicht auf Versorgungsleistungen gehabt haben muß. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht dargelegt, daß eine verfolgungsbedingte Vereitelung einer Anstellung im privaten Dienst, die Aussicht auf Versorgung geboten hätte, nicht den Anspruch aus § 134 Abs. 1 BGG rechtfertigt. Damit weicht der Tatrichter nicht von BGH Rzw 1965, 79 ab. Dort ist ausgesprochen, daß die Höhe der Entschädigung dann, wenn der Verfolgte aus einem bestehenden Angestelltenverhältnis mit Aussicht auf Versorgung aus Verfolgungsgründen entlassen worden war, nach der Stellung zu bemessen ist, die er bei ungestörter Fortdauer des Angestelltenverhältnisses bis zum 65. Lebensjahr gehabt hätte.

Bei der Deutschen Vacuum Oil Aktiengesellschaft in Hamburg (DVO) hat der Kläger eine Anstellung nicht erlangt, die er aus Verfolgungsgründen hätte verlieren können. Sie hätte nur dann bestanden, wenn DVO und VOC als Träger von Rechten und Pflichten identisch gewesen oder die DVO Rechtsnachfolgerin der VOC zumindest hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zum Kläger geworden

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wäre. Das hat das Berufungsgericht auf Grund einer Würdigung verneint, die keinen Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BGG erkennen läßt.

Dr. Thamm

Fuchs